

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
3011 Bern



regula.haenni@jgk.be.ch

Bern, 28. Juli 2014

## **EG KUMV Vernehmlassungsantwort BDP Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetzte über die Kranken, die Unfall- und Militärversicherung (EG KUMV) Stellung nehmen zu können.

### **1. Allgemeine Bemerkungen:**

Die BDP Kanton Bern kann die Beweggründe, welche zur Gesetzesrevision führen, nachvollziehen. So unterstützt die BDP Kanton Bern die Anpassungen, welche aufgrund der beschlossenen Sparmassnahmen im letzten Herbst nötig wurden. Wir begrüßen auch, dass die Änderungen, welche bereits auf Verordnungsebene umgesetzt werden, nun in die Gesetzesarbeit einfließen.

Das gesetzliche Leistungsziel, wonach 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten, soll aufgehoben werden, da es einerseits infolge der beschlossenen Sparmassnahmen nicht erreichbar und andererseits zweckfremd ist. Da kein Zusammenhang zwischen dem Leistungsziel und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung besteht, ist das Ziel aufzuheben. Die Auswahl der Personen, welche Prämienverbilligungen erhalten, soll erstens auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen erfolgen und zweitens die Finanzstärke des Kantons widerspiegeln. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des EG KUMV tragen dem Umstand Rechnung, dass die Belastung durch die Krankenkassenprämien im Kanton Bern bereits überdurchschnittlich hoch ist.

Der Antrag des Regierungsrates nur eine Lesung der Änderung des EG KUMV durchzuführen, wird von der BDP Kanton Bern befürwortet.

Bürgerlich-Demokratische Partei – Kanton Bern  
Postfach 336, 3000 Bern 6  
Tel. +41 (0)31 352 14 60, Fax +41 (0)31 352 14 71  
[mail@bdp-be.ch](mailto:mail@bdp-be.ch), [www.bdp-be.info](http://www.bdp-be.info)

## 2. Einzelne Punkte der Vorlage:

### Art. 3 Abs. 2

Die Forderung, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Informationspflicht vom ASV neu verpflichtet sind, die Broschüre des ASVs an die betroffenen Personen abzugeben, wird unterstützt. Dank der flächendeckenden Abgabe der Broschüre wird gewährleistet, dass die Krankenversicherungspflicht bekannt und folglich eher eingehalten wird. Hingegen darf für die Gemeinden durch die Verpflichtung, die Broschüre abzugeben, kein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

### 6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Obwohl die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) davon ausgeht, dass die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen haben wird, ist es der BDP Kanton Bern ein Anliegen, dass allfällige Kosteneinsparungspotentiale in der Verwaltung genutzt werden. Zwar ist noch ungewiss, ob die Anzahl der Prämienverbilligungsanträge markant zurückgehen wird, aber der mengenmässige Aufwand bei der Abwicklung wird durch die Kürzung der Mittel zweifellos sinken. Die BDP Kanton Bern fordert, dass die Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung auch Auswirkungen auf die Personaldecke der JGK hat.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Heinz Siegenthaler  
Präsident



Yvonne Barmettler  
Geschäftsführerin